

B e k a n n t m a c h u n g

über die erneute öffentliche Auslegung der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Moser“ in der Gemeinde Wahlhausen gem. §3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Wahlhausen hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Moser“ in der Gemeinde Wahlhausen beschlossen.

Für die Aufhebung wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die Unterlagen des Entwurfs, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit vom

15.01. bis 31.01.2024

auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft „Hanstein-Rusteberg“ veröffentlicht.

www.vg-hanstein-rusteberg.de/verwaltung/buergerservice/aemter-und-dienstleistungen/bauamt/bauleitplanungsverfahren

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen des Entwurfs, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15.01. bis 31.01.2024 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49 in 37318 Hohengandern zu den Geschäftszeiten

Montag, Dienstag

und Mittwoch

Donnerstag

Freitag

09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.30 Uhr

09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr

09.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen,

1. das Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichung abgegeben werden können,
2. das Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden können, bei Bedarf aber auch auf anderen Weg abgegeben werden können,
3. das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Elektronisch übermittelte Stellungnahmen senden Sie bitte per E-Mail an
info@vghr.de

Schriftliche Stellungnahmen senden Sie bitte an
VG Hanstein-Rusteberg, Steingraben 49, 37318 Hohengandern.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs.3 Satz 1 Nummer 2 des Umweltbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs.2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs.3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können im Bauamt der VG Hanstein-Rusteberg innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und der Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfänger personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Wahlhausen, den 05.01.2024

gez. Großheim
Bürgermeister

